



Synopse zum

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

in der Fassung des Regierungsentwurfs
vom 21. Mai 2008

Implikationen für die Corporate Governance

KPMG's Audit Committee Institute

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Hinweise zum Gebrauch der Synopse

- In der vorliegenden Synopse werden nur die für die Corporate Governance relevanten Vorschriften aufgeführt
- Die Synopse enthält in der linken Spalte die relevante Norm, in der zweiten Spalte von links folgt die aktuell geltende Fassung des jeweils betroffenen Gesetzes
- In der Mittelspalte ist die geplante Neufassung aufgeführt. Zu beachten ist hierbei, dass die Abweichungen des Regierungsentwurfs gegenüber dem Referentenentwurf grün dargestellt sind
- In der rechten Spalte sind die europäischen Vorgaben aus der Abschlussprüferrichtlinie, der Abänderungsrichtlinie sowie der EU-Empfehlung 2005/162/EG dargestellt

Die Arbeit mit der vorliegenden Synopse ersetzt nicht die Arbeit mit dem vom BMJ veröffentlichten Regierungsentwurf. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei der Erstellung der Synopse und der Umsetzung der einzelnen Veränderungen durch den BilMoG-RegE Übertragungsfehler ergeben haben. Gleiches gilt für die europarechtlichen Vorgaben.

Stand: 22. Mai 2008

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
HGB (Stand: 19.07.2007)			
<p>§ 264d Kapitalmarkt-orientierte Kapital- gesellschaft</p>		<p>Nach § 264c wird folgender § 264d eingefügt: „§ 264d - Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“</p>	
<p>§ 285 Sonstige Pflicht- angaben</p>	<p>Ferner sind im Anhang anzugeben: [...] 16. dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist; 17. soweit es sich um ein Unternehmen handelt, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1, 2 das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für a) die Abschlussprüfung, b) sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen, c) Steuerberatungsleistungen, d) sonstige Leistungen;</p>	<p>§ 285 wird wie folgt geändert: ee) Die Nummern 16 bis 19 werden durch folgende Nummern 16 bis 28 ersetzt: „16. dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist; „17. das von dem Abschlussprüfer im Sinn des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für a) die Abschlussprüfungleistung, b) andere Bestätigungsleistungen, c) Steuerberatungsleistungen, d) sonstige Leistungen, soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind;“</p>	<p>In Umsetzung von Art. 46a Abs. 1 lit. b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie (vgl. Gesamttext Art. 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie unter § 289a HGB-E, S. 3 ff.) Art. 49 Abschlussprüferrichtlinie: (1) Die Richtlinie 78/660/EWG wird wie folgt geändert: a) Dem Artikel 43 Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt: „15. die Gesamthonorare, die von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr berechnet wurden, aufgeschlüsselt nach der Gesamthonorarsumme für die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses, der Gesamthonorarsumme für andere Bestätigungsleistungen, der Gesamthonorarsumme für Steuerberatungsleistungen und der Gesamthonorarsumme für sonstige Leistungen. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 285 Sonstige Pflichtangaben</p>			<p>diese Bestimmung nicht angewandt wird, wenn das Unternehmen in den konsolidierten Abschluss einbezogen wird, der gemäß Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG zu erstellen ist, vorausgesetzt, eine derartige Information ist in dem konsolidierten Abschluss enthalten.“</p>
<p>§ 289 Lagebericht</p>	<p>[...] (4) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimm-berechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Lagebericht anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben; [...] 3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten; [...] 9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind. 	<p>§ 289 wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> b) Absatz 4 wird wie folgt geändert <ol style="list-style-type: none"> aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt. bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „überschreiten“ die Wörter „soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt. cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt. dd) Folgender Satz wird angefügt: „Sind Angaben nach Satz 1 im Anhang zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen.“ 	

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 289 Lagebericht</p>		<p>c) Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d haben im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.“</p>	<p>In Umsetzung von Art. 46a Abs. 1 lit. c der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie (vgl. Gesamttext Art. 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie unter § 289a HGB-E, S. 3 ff.)</p>
<p>§ 289a Erklärung zur Unternehmensführung</p>		<p>Nach § 289 wird folgender § 289a eingefügt: „§ 289a Erklärung zur Unternehmensführung (1) Börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben haben und deren ausgegebenen Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält. (2) In die Erklärung zur Unternehmensführung sind aufzunehmen 1. die Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes; 2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind; sowie</p>	<p>In Umsetzung von Art. 46a Abs. 2 und 3 Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie Art. 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie: (1) Eine Gesellschaft, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (*) zugelassen sind, nimmt eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht auf. Diese Erklärung bildet einen gesonderten Abschnitt im Lagebericht und enthält zumindest die folgenden Angaben: a) einen Verweis auf i. den Unternehmensführungskodex, dem die Gesellschaft unterliegt, und/oder ii. den Unternehmensführungskodex, den sie gegebenenfalls freiwillig anzuwenden beschlossen hat, und/oder iii. alle relevanten Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die sie über die Anforderungen des nationalen</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 289a Erklärung zur Unternehmens- führung</p>		<p>3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.“</p>	<p>Rechts hinaus anwendet. In den Fällen der Ziffern i und ii gibt die Gesellschaft ferner an, wo die entsprechenden Dokumente öffentlich zugänglich sind; in den Fällen der Ziffer iii macht die Gesellschaft ihre Unternehmensführungspraktiken öffentlich zugänglich;</p> <p>b) soweit eine Gesellschaft im Einklang mit nationalem Recht von einem Unternehmensführungskodex im Sinne von Buchstabe a Ziffer i oder ii abweicht, eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen sie von dem Kodex abweicht. Hat die Gesellschaft beschlossen, keine Bestimmungen eines Unternehmensführungskodex im Sinne von Buchstabe a Ziffer i oder ii anzuwenden, so legt sie die Gründe hierfür dar;</p> <p>c) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess;</p> <p>d) die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben c, d, f, h und i der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (**) geforderten Angaben, sofern das Unternehmen unter diese Richtlinie fällt;</p> <p>e) die Art und Weise der Durchführung der Hauptversammlung und deren wesentliche Befugnisse sowie eine Beschreibung der Aktionärsrechte und der Möglichkeiten ihrer Ausübung, sofern diese Angaben nicht bereits vollständig im nationalen Recht enthal-</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 289a Erklärung zur Unternehmensführung</p>			<p>ten sind;</p> <p>f) die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und ihrer Ausschüsse.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die nach diesem Artikel vorzulegenden Angaben in einem gesonderten Bericht enthalten sind, der zusammen mit dem Lagebericht nach Maßgabe des Artikels 47 offen gelegt wird, oder durch eine Bezugnahme im Lagebericht, falls dieses Dokument auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich ist. Im Fall eines gesonderten Berichts kann die Erklärung zur Unternehmensführung einen Verweis auf den Lagebericht enthalten, in dem die nach Absatz 1 Buchstabe d vorzulegenden Angaben zu finden sind. Artikel 51 Absatz 1 Unterabsatz 2 findet Anwendung auf Absatz 1 Buchstaben c und d. Im Hinblick auf die übrigen Informationen muss der Abschlussprüfer nachprüfen, ob die Erklärung zur Unternehmensführung erstellt worden ist.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassene Aktien emittiert haben, von der Anwendung des Absatzes 1 Buchstaben a, b, e und f ausnehmen, es sei denn, dass diese Gesellschaften Aktien emittiert haben, die über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2004/39/EG gehandelt werden.</p> <p>(*) ABI. L 145 vom 30.4.2004, S. 1. (**) ABI. L 142 vom 30.4.2004, S. 12.</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 314 Sonstige Pflichtangaben</p>	<p>(1) Im Konzernanhang sind ferner anzugeben: [...] 8. für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen, dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist;</p>	<p>§ 314 Abs. 1 wird wie folgt geändert: b) Die Nummern 8 bis 11 werden durch folgende Nummern 8 bis 20 ersetzt: 8. für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen, dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;</p>	
	<p>9. soweit es sich um ein Mutterunternehmen handelt, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1, 2 das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für a) die Abschlussprüfungen, b) sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen, c) Steuerberatungsleistungen, d) sonstige Leistungen, die für das Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen erbracht worden sind;</p>	<p>9. das von dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses im Sinn des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für a) die Abschlussprüfungsleistungen, b) andere Bestätigungsleistungen, c) Steuerberatungsleistungen, d) sonstige Leistungen;</p>	<p>Art. 49 Abschlussprüferrichtlinie: (2) In Artikel 34 der Richtlinie 83/349/EWG wird folgende Nummer angefügt: „16. die Gesamthonorare, die von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr berechnet wurden, aufgeschlüsselt nach der Gesamthonorarsumme für die Abschlussprüfung des konsolidierten Abschlusses, der Gesamthonorarsumme für Steuerberatungsleistungen und der Gesamthonorarsumme für sonstige Leistungen.“</p>
<p>§ 315 Konzernlagebericht</p>	<p>[...] (2) Der Konzernlagebericht soll auch eingehen auf: 1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahrs eingetreten sind; 2. a) die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transakti-</p>	<p>§ 315 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt. bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt: „5. die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen</p>	<p>Art. 36 Abs. 2f der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie: „f) die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems der Gruppe im Zusammenhang mit der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses, sofern die Wertpapiere eines Unternehmens zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 145 vom 30.4.2004,</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 315 Konzernlagebericht</p>	<p>onen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie</p> <p>b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungstromschwankungen, denen der Konzern ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Konzern und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;</p> <p>3. den Bereich Forschung und Entwicklung des Konzerns;</p> <p>4. die Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 314 Abs. 1 Nr. 6 genannten Gesamtbezüge, soweit das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 9 gemacht, können diese im Konzernanhang unterbleiben.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Mutterunternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberichtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Konzernlagebericht anzugeben:</p> <p>1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten</p>	<p>kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“</p> <p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ eingefügt.</p> <p>bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „überschreiten“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ eingefügt.</p> <p>cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt.</p> <p>dd) Folgender Satz wird angefügt: „Sind Angaben nach Satz 1 im Konzernanhang zu machen, ist im Konzernlagebericht darauf zu verweisen.“</p>	<p>S. 1) zugelassen sind. Werden der konsolidierte Lagebericht und der Lagebericht in einem einzigen Bericht vorgelegt, so sind diese Angaben in den Abschnitt aufzunehmen, der die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Artikel 46a der Richtlinie 78/660/EWG enthält.</p> <p>Gestattet ein Mitgliedstaat, dass die nach Artikel 46a Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG vorzulegenden Angaben in einem gesonderten Bericht aufgeführt werden, der zusammen mit dem Jahresabschluss nach Maßgabe des Artikels 47 jener Richtlinie offen gelegt wird, sind auch die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Gegenstand des gesonderten Berichts. Artikel 37 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Richtlinie findet Anwendung.“</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 315 Konzern- lagebericht</p>	<p>und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand des Mutterunternehmens bekannt sind; 3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten; 4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen; die Sonderrechte sind zu beschreiben; 5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben; 6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung; 7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen; 8. wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen; die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt; 9. Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall ei- 		

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 315 Konzernlagebericht</p>	<p>nes Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.</p>		
<p>§ 317 Gegenstand und Umfang der Prüfung</p>	<p>(2) Der Lagebericht und der Konzernlagebericht sind darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss, <i>gegebenenfalls auch mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a</i>, und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlussprüfers in Einklang stehen und ob der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und der Konzernlagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.</p> <p>(3) Der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses hat auch die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zu prüfen. Dies gilt nicht für Jahresabschlüsse, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften nach diesem Unterabschnitt oder die ohne gesetzliche Verpflichtungen nach den Grundsätzen dieses Unterabschnitts geprüft worden sind. <i>Satz 2 ist entsprechend auf die Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland anzuwenden; sind diese Jahresabschlüsse nicht von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie</i></p>	<p>§ 317 wird wie folgt geändert</p> <p>a) <i>Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Angaben nach § 289a sind nicht in die Prüfung einzubeziehen.“</i></p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert</p> <p>aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sind diese Jahresabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, hat der Konzernabschlussprüfer dessen Arbeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren.“</p> <p>bb) Satz 3 wird aufgehoben.</p>	<p>In Umsetzung von Art. 46a Abs. 3 Satz 3 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie (vgl. Gesamttext Art. 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie unter § 289a HGB-E, S. 3 ff.)</p> <p>Art. 27 der Abschlussprüferrichtlinie: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Abschlussprüfung der konsolidierten Abschlüsse eines Konzerns</p> <p>a) der Konzernabschlussprüfer die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk zu den konsolidierten Abschlüssen trägt;</p> <p>b) der Konzernabschlussprüfer eine Prüfung durchführt und die Unterlagen aufbewahrt, die seine Überprüfung der Arbeit eines oder mehrerer Prüfer, Abschlussprüfer, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder einer oder mehrerer Prüfungsgesellschaften zum Zweck der Konzernabschlussprüfung dokumentieren. Die von dem Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass die entsprechende zuständige Stelle die Arbeit des Konzernabschlussprüfers ordnungsgemäß überprüfen kann;</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 317 Gegenstand und Umfang der Prüfung</p>	<p><i>84/253/EWG zugelassenen Abschlussprüfer geprüft worden, so gilt dies jedoch nur, wenn der Abschlussprüfer eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat und der Jahresabschluss in einer den Anforderungen dieses Unterabschnitts entsprechenden Weise geprüft worden ist.</i></p>		
<p>§ 317 Gegenstand und Umfang der Prüfung</p>		<p>Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt: „ (5) Bei der Durchführung einer Abschlussprüfung nach den Absätzen 1 bis 3 hat der Abschlussprüfer die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 76/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 157 S. 87) angenommenen internationalen Prüfungsstandards sowie die auf Grund des Absatzes 5 vorgeschriebenen Abschlussprüfungsverfahren oder Abschlussprüfungsanforderungen anzuwenden.“</p>	<p>In Umsetzung von Art. 26 Abs. 1 Abschlussprüferrichtlinie</p> <p>Art. 26 Abschlussprüferrichtlinie:</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, Abschlussprüfungen unter Beachtung der von der Kommission nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Verfahren angenommenen internationalen Prüfungsstandards durchzuführen. Die Mitgliedstaaten können einen nationalen Prüfungsstandard so lange anwenden, wie die Kommission keinen internationalen Prüfungsstandard, der für denselben Bereich gilt, angenommen hat. Angenommene internationale Prüfungsstandards werden vollständig in jeder der Amtssprachen der Gemeinschaft im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</p> <p>(2) Die Kommission kann nach dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Verfahren über die Anwendbarkeit internationaler Prüfungsstandards innerhalb der Gemeinschaft entscheiden. Die Kommission nimmt internationale Prüfungsstandards zur Anwendung in der Gemeinschaft nur an, wenn sie</p> <p>a) in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 317 Gegenstand und Umfang der Prüfung</p>			<p>Transparenz erstellt wurden und international allgemein anerkannt sind,</p> <p>b) beim Jahresabschluss und beim konsolidierten Abschluss entsprechend den in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG und in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 83/349/EWG festgelegten Grundsätzen zu einem hohen Maß an Glaubwürdigkeit und Qualität beitragen und</p> <p>c) dem europäischen Gemeinwohl dienen.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten dürfen zusätzlich zu den - oder in Ausnahmefällen durch Nichtanwendung von Teilen von - internationalen Prüfungsstandards Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen nur vorschreiben, wenn diese sich aus speziellen, durch den Umfang der Abschlussprüfungen bedingten Anforderungen des nationalen Rechts ergeben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese zusätzlichen Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen mit den Bestimmungen des Absatzes 2 Buchstaben b und c in Einklang stehen, und setzen die Kommission und die Mitgliedstaaten vor ihrer Annahme über diese in Kenntnis. Die Mitgliedstaaten teilen in den Ausnahmefällen, in denen Teile eines internationalen Prüfungsstandards nicht angewandt werden, ihre besonderen nationalen gesetzlichen Regelungen und die Gründe für deren Beibehaltung mindestens sechs Monate vor deren nationaler Annahme oder, wenn diese Regelungen zum Zeitpunkt der Annahme eines internationalen Prüfungsstandards bereits bestehen, spätestens drei Monate nach Annahme des entsprechenden internationalen Prüfungsstandards der</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 317 Gegenstand und Umfang der Prüfung</p>			<p>Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen für einen Zeitraum bis zum 29. Juni 2010 vorschreiben.</p>
		<p>„ (6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zusätzlich zu den bei der Durchführung der Abschlussprüfung nach Absatz 4 anzuwendenden internationalen Prüfungsstandards, Abschlussprüfungsverfahren oder Abschlussprüfungsanforderungen vorzuschreiben.“</p>	<p>In Umsetzung von Art. 26 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie (s.o.)</p>
<p>§ 318 Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers</p>	<p>[...] (3) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn die Anteile dieser Gesellschafter bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 500.000 Euro erreichen, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2 bis 5, § 319a besteht. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers zu stellen; Aktionäre können den Antrag nur stellen, wenn sie gegen die Wahl des Abschlussprüfers bei der</p>	<p>§ 318 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 319 Abs. 2 bis 5, § 319a“ durch die Wörter „§ 319 Abs. 2 bis 5 oder den §§ 319a und 319b“ ersetzt.</p>	

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 318 Bestellung und Abberufung des Abschluss- prüfers</p>	<p>Beschlussfassung Widerspruch erklärt haben. Wird ein Befangenheitsgrund erst nach der Wahl bekannt oder tritt ein Befangenheitsgrund erst nach der Wahl ein, ist der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Tag zu stellen, an dem der Antragsberechtigte Kenntnis von den befangenheitsbegründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Stellen Aktionäre den Antrag, so haben sie glaubhaft zu machen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar. Unterliegt die Gesellschaft einer staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen. Der Antrag kann nach Erteilung des Bestätigungsvermerks, im Fall einer Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 nach Ergänzung des Bestätigungsvermerks nicht mehr gestellt werden. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.</p>		
		<p>b) Folgender Absatz 8 wird angefügt „(8) Die Wirtschaftsprüferkammer ist unverzüglich und schriftlich begründet durch den Abschlussprüfer und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrages zu unterrichten.“</p>	<p>Art. 38 der Abschlussprüferrichtlinie: (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das geprüfte Unternehmen und der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft die für die öffentliche Aufsicht zuständige oder zuständigen Stellen über die Abberufung oder den Rücktritt des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft während der Laufzeit des Auftrags in Kenntnis setzen und eine ausreichende Begründung liefern.</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 319a* Besondere Auschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse</p>	<p>(1) Ein Wirtschaftsprüfer ist über die in § 319 Abs. 2 und 3 genannten Gründe hinaus auch dann von der Abschlussprüfung eines Unternehmens, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, ausgeschlossen, wenn er [...]</p> <p>4. <i>einen Bestätigungsvermerk nach § 322 über die Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens bereits in sieben oder mehr Fällen gezeichnet hat; dies gilt nicht, wenn seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses drei oder mehr Jahre vergangen sind.</i></p> <p>[...] Satz 1 Nr. 4 findet auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass sie nicht Abschlussprüfer sein darf, wenn sie bei der Abschlussprüfung des Unternehmens einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der nach Satz 1 Nr. 4 nicht Abschlussprüfer sein darf.</p> <p>(2) Absatz 1 ist auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.</p>	<p>§ 319a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) <i>In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt“ durch die Wörter „das kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist“ ersetzt.</i></p> <p>bb) <i>Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „4. für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war; dies gilt nicht, wenn seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses drei oder mehr Jahre vergangen sind.“</i></p> <p>cc) <i>Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Satz 1 Nr. 4 findet auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass sie nicht Abschlussprüfer sein darf, wenn sie bei der Abschlussprüfung des Unternehmens einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der als verantwortlicher Prüfungspartner nach Satz 1 Nr. 4 nicht Abschlussprüfer sein darf. Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.“</i></p> <p>b) <i>Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften als für die Durchführung von deren</i></p>	<p>Art. 42 Abschlussprüferrichtlinie:</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der oder die für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft verantwortlichen Prüfungspartner spätestens sieben Jahre nach ihrer Bestellung von diesem Prüfungsmandat abgezogen werden und zur Mitwirkung an der Prüfung des geprüften Unternehmens frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder berechtigt sind.</p> <p>Art. 2 der Abschlussprüferrichtlinie: Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>Nr. 2. „Abschlussprüfer“ ist eine natürliche Person, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates nach dieser Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde.</p> <p>Nr. 16. „Verantwortlicher Prüfungspartner“ ist/sind</p> <p>a) der/die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft für ein bestimmtes Prüfungsmandat als für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind; oder</p> <p>b) im Fall einer Konzernabschlussprüfung mindestens der/ die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft als für die Durchführung der Abschlussprüfung auf Konzernebene vorrangig verantwortlich be-</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Änderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 319a* Besondere Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse</p>		<p>Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.</p>	<p>stimmt ist/sind, und der/die Abschlussprüfer, der/die als auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind, oder</p> <p>c) der/die Abschlussprüfer, der/die den Bestätigungsvermerk unterzeichnet/unterzeichnen.</p>
<p>§ 319b* Netzwerk</p>	<p>[...]</p>	<p>Nach § 319a wird folgender § 319b eingefügt:</p> <p>„§ 319b: Netzwerk</p> <p>(1) Ein Abschlussprüfer ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 erfüllt, es sei denn, dass das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann. Er ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 erfüllt Ein Netzwerk liegt vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.</p> <p>(2) Absatz 1 ist auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>Art. 22 der Abschlussprüferrichtlinie:</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer- oder Prüfungsgesellschaften von der Durchführung einer Abschlussprüfung absehen, wenn zwischen ihnen oder ihrem Netzwerk und dem geprüften Unternehmen unmittelbar oder mittelbar eine finanzielle oder geschäftliche Beziehung, ein Beschäftigungsverhältnis oder eine sonstige Verbindung - wozu auch die Erbringung zusätzlicher Leistungen, die keine Prüfungsleistungen sind, zählt - besteht, aus der ein objektiver, verständiger und informierter Dritter den Schluss ziehen würde, dass ihre Unabhängigkeit gefährdet ist. [...]</p> <p>Art. 2 der Abschlussprüferrichtlinie:</p> <p>7. „Netzwerk“ ist die breitere Struktur,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die auf Kooperation ausgerichtet ist und der ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft angehört und - die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentli-

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Änderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 319b* Netzwerk</p>			<p>chen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist.</p>
<p>§ 320* Vorlagepflicht. Auskunftsrecht</p>	<p>[...]</p>	<p>Dem § 320 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Der bisherige Abschlussprüfer hat dem neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu berichten; § 321 ist entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>Art. 23 der Abschlussprüferrichtlinie: (3) Wird ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft durch einen anderen Abschlussprüfer oder eine andere Prüfungsgesellschaft ersetzt, gewährt dieser Abschlussprüfer bzw. diese Prüfungsgesellschaft dem neuen Abschlussprüfer bzw. der neuen Prüfungsgesellschaft Zugang zu allen relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen.</p>
<p>§ 321* Prüfungsbericht</p>	<p>[...]</p>	<p>Nach § 321 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt: „(4a) In einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts hat der Abschlussprüfer schriftlich seine Unabhängigkeit zu erklären.“</p>	<p>Art. 42 der Abschlussprüferrichtlinie (1) Zusätzlich zu den in den Artikeln 22 und 24 festgelegten Bestimmungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften, die die Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchführen, a) gegenüber dem Prüfungsausschuss jährlich schriftlich ihre Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse erklären</p>
<p>§ 324 Meinungsverschiedenheiten zwischen Kapitalgesellschaft und Abschlussprüfer</p>	<p>[...]</p>	<p>§ 324 wird aufgehoben.</p>	

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 324 Prüfungsaus- schuss</p>		<p>§ 324 Prüfungsausschuss (1) Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für 1. Kapitalgesellschaften im Sinn des Satzes 1, deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind; im Anhang ist darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird; 2. Kreditinstitute im Sinn des § 340 Abs. 1, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, soweit deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach dem Wertpapierprospektgesetz besteht. (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von den Gesellschaftern zu wählen. Mindestens ein Mitglied muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht mit der Ge-</p>	<p>In Umsetzung von Art. 41 Abs. 1 Satz 1 der Abschlussprüferrichtlinie</p> <p>Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie: (1) Jedes Unternehmen von öffentlichem Interesse hat einen Prüfungsausschuss. Der Mitgliedstaat legt fest, ob Prüfungsausschüsse sich aus nicht an der Geschäftsführung beteiligten unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsorgans und/oder des Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens und/oder Mitgliedern zusammensetzen sollen, die durch Mehrheitsentscheidung von der Gesellschafterversammlung des geprüften Unternehmens bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass in Unternehmen von öffentlichem Interesse, die unter die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie 2003/71/EG (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichten ist (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).) fallen, die Aufgaben, die dem Prüfungsausschuss übertragen sind, vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan als Ganzes wahrgenommen werden, vorausgesetzt, dass zumindest der Vorsitzende eines solchen Organs, der geschäftsführendes Mitglied ist, nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungs-</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 324 Prüfungsaus- schuss</p>		<p>schäftsführung betraut sein. § 124 Abs. 3 Satz 2 und § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>ausschusses ist.</p> <p>(2) Unabhängig von der Verantwortung der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens oder anderer Mitglieder, die durch Mehrheitsentscheidung von der Gesellschafterversammlung oder Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens bestellt werden, besteht die Aufgabe des Prüfungsausschusses unter anderem darin,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Rechnungslegungsprozess zu überwachen; b) die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionsystems, und des Risikomanagementsystems des Unternehmens zu überwachen; c) die Abschlussprüfung des Jahres- und des konsolidierten Abschlusses zu überwachen; d) die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, insbesondere die von diesen für das geprüfte Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen, zu überprüfen und zu überwachen. <p>(3) Bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse stützt sich der Vorschlag des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses.</p> <p>(4) Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft berichten dem Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p style="text-align: center;">§ 324 Prüfungsaus- schuss</p>			<p>Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses.</p> <p>(5) Die Mitgliedstaaten können zulassen oder beschließen, dass die in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen nicht auf Unternehmen von öffentlichem Interesse, mit einem Gremium, das einem Prüfungsausschuss obliegenden Aufgaben erfüllt, angewandt werden, das gemäß den in dem Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen gebildet wurde und tätig ist, in dem das zu prüfende Unternehmen eingetragen ist. In einem solchen Fall erklärt das Unternehmen, welches Gremium diese Funktionen erfüllt und wie es zusammengesetzt ist.</p> <p>(6) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung, einen Prüfungsausschuss zu haben, befreien:</p> <p>a) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Tochterunternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 83/349/EWG sind, wenn sie auf Konzernebene die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 des vorliegenden Artikels erfüllen;</p> <p>b) Unternehmen von öffentlichem Interesse, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG Organismen für gemeinsame Anlagen sind; die Mitgliedstaaten können ferner Unternehmen von öffentlichem Interesse befreien, deren einziges Ziel in der gemeinsamen Investition von durch die Öffentlichkeit bereitgestelltem Kapital besteht, die nach dem Prinzip der Risikoteilung tätig sind und nicht danach streben, rechtliche oder administrative Kontrolle über einen ihrer Investoren zu erlangen, vorausgesetzt dass diese Organismen für gemeinsame Anlagen geneh-</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 324 Prüfungsausschuss</p>			<p>migt sind und einer Kontrolle durch zuständige Behörden unterliegen und dass sie über eine Verwahrstelle verfügen, die Aufgaben gemäß der Richtlinie 85/611/EWG ausübt;</p> <p>c) Unternehmen von öffentlichem Interesse, deren ausschließliche Tätigkeit darin besteht, gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (ABl. L 149 vom 30.4.2004, S. 1) als Emittent von Wertpapieren, die durch Vermögenswerte besichert sind, aufzutreten. In solchen Fällen verlangen die Mitgliedstaaten von dem Unternehmen, öffentlich die Gründe darzulegen, weshalb das Unternehmen es nicht für angebracht hält, entweder einen Prüfungsausschuss zu haben oder ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit den Aufgaben eines Prüfungsausschusses zu betrauen;</p> <p>Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG, deren Anteile nicht zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind und die dauernd oder wiederholt ausschließlich Schuldtitel ausgegeben haben, vorausgesetzt der Gesamtnominalwert aller derartigen Schuldtitel liegt unter 100 000 000 EUR und sie haben keinen Prospekt gemäß der Richtlinie 2003/71/EG veröffentlicht.</p>
<p>§ 324a Anwendung auf den Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a</p>	<p>[...]</p>	<p>§ 324a wird aufgehoben</p>	

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 342f Prüfungsausschuss</p>	<p>[...]</p>	<p>Unter § 324 erfasst</p>	
<p>AktG (Stand: 19.04.2007)</p>			
<p>§ 100 Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder</p>	<p>[...]</p>	<p>Dem § 100 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“</p>	<p>In Umsetzung von Art. 41 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie (vgl. Gesamttext Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie unter § 324 HGB-E, S. 22 ff.)</p> <p>Erwägungsgrund 24 der Abschlussprüferrichtlinie: (24) Prüfungsausschüsse und ein wirksames internes Kontrollsystem tragen dazu bei, finanzielle und betriebliche Risiken sowie das Risiko von Vorschriftenverstößen auf ein Mindestmaß zu begrenzen und die Qualität der Rechnungslegung zu verbessern. Die Mitgliedstaaten können sich auf die Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats (1) berufen, die regelt, wie Prüfungsausschüsse gebildet werden und arbeiten sollten. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Funktionen durch den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat als Ganzes ausgeübt werden</p> <p>(Hierzu ausführliche Kriterien im Anhang II der EU-Empfehlung [2005/162/EG])</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Änderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§107 Innere Ordnung des Aufsichtsrats</p>	<p>[...] (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1, § 59 Abs. 3, § 77 Abs. 2 Satz 1, § 84 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 111 Abs. 3, §§ 171, 314 Abs. 2 und 3 sowie Beschlüsse, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen, können einem Ausschuss nicht an Stelle des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.</p>	<p>§ 107 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme und der internen Revisionssysteme sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.“ b) Folgender Absatz 4 wird angefügt: „(4) Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 ein, so muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 erfüllen.“</p>	<p>In Umsetzung von Art. 41 Abs. 2 und 4 der Abschlussprüferrichtlinie (vgl. Gesamttext Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie unter § 324 HGB-E, S. 22 ff.)</p>
<p>§ 120 Entlastung</p>	<p>[...] (3) Die Verhandlung über die Entlastung soll mit der Verhandlung über die Verwendung des Bilanzgewinns verbunden werden. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrats und bei börsennotierten Aktiengesellschaften einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des</p>	<p>In § 120 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „289 Abs. 4“ durch die Angabe „289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5, Abs. 5“ ersetzt.</p>	

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 120 Entlastung</p>	<p>Handelsgesetzbuchs der Hauptversammlung vorzulegen. Für die Auslegung dieser Vorlagen und für die Erteilung von Abschriften gilt § 175 Abs. 2 sinngemäß.</p>		
<p>§ 124 Bekanntmachung der Tagesordnung</p>	<p>[...] (3) Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, haben der Vorstand und der Aufsichtsrat, zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Prüfern nur der Aufsichtsrat, in der Bekanntmachung der Tagesordnung Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 6 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes Wahlvorschläge gebunden ist, oder wenn der Gegenstand der Beschlussfassung auf Verlangen einer Minderheit auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben. Hat der Aufsichtsrat auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen, so bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats über Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre; § 8 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>In § 124 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen.“</p>	<p>In Umsetzung von Art. 41 Abs. 3 Abschlussprüferrichtlinie (vgl. Gesamttext Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie unter § 324 HGB-E, S. 22 ff.)</p>
<p>§ 143 Auswahl der Sonderprüfer</p>	<p>(2) Sonderprüfer darf nicht sein, wer nach § 319 Abs. 2, 3, § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs nicht Abschlussprüfer sein darf oder während der Zeit, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat, hätte</p>	<p>In § 143 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 319a Abs. 1“ die Angabe „ , § 319b“ eingefügt.</p>	

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 143 Auswahl der Sonderprüfer</p>	<p>sein dürfen. Eine Prüfungsgesellschaft darf nicht Sonderprüfer sein, wenn sie nach § 319 Abs. 2, 4, § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs nicht Abschlussprüfer sein darf oder während der Zeit, in der sich der zu prüfende Vorgang ereignet hat, hätte sein dürfen.</p>		
<p>§ 161 Erklärung zum Corporate Governance Kodex</p>	<p>Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.</p>	<p>§ 161 wird wie folgt gefasst: „§161 Erklärung zum Corporate Governance Kodex (1) Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Gleiches gilt für Vorstand und Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden. (2) Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.“</p>	<p>Art. 46a Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie (vgl. Gesamttext Art. 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie unter § 289a HGB-E, S. 3 ff.)</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 171 Prüfung durch den Aufsichtsrat</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. <i>Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen, und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.</i></p> <p>[...]</p> <p>(4) <i>Die Absätze 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs. Der Vorstand darf den in Satz 1 genannten Abschluss erst nach dessen Billigung durch den Aufsichtsrat offen legen.</i></p>	<p>§ 171 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: „Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befähigung besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat“</p> <p>b) Absatz 4 wird aufgehoben.</p>	<p>In Umsetzung von Art. 41 Abs. 4 der Abschlussprüferrichtlinie (vgl. Gesamttext Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie unter § 324 HGB-E, S. 22 ff.)</p> <p>Art. 42 der Abschlussprüferrichtlinie: (1) Zusätzlich zu den in den Artikeln 22 und 24 festgelegten Bestimmungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften, die die Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchführen, b) den Prüfungsausschuss jährlich über die von ihnen gegenüber dem geprüften Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen informieren und c) mit dem Prüfungsausschuss die Risiken für ihre Unabhängigkeit sowie die von ihnen gemäß Artikel 22 Absatz 3 dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken erörtern.</p>
<p>§ 175 Einberufung</p>	<p>(1) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, <i>eines vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs</i> sowie zur Beschlussfassung über die Verwendung eines Bilanzgewinns, bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, einzuberufen. Die Hauptversammlung hat in den ersten acht Monaten</p>	<p>§ 175 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe: „§ 289 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 sowie“ ersetzt.</p>	

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 175 Einberufung</p>	<p>des Geschäftsjahrs stattzufinden. (2) Der Jahresabschluss, ein vom Aufsichtsrat gebilligter Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats, der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und bei börsennotierten Aktiengesellschaften ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sind von der Einberufung an in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift der Vorlagen zu erteilen. Bei einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gelten die Sätze 1 und 2 auch für den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats hierüber. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 entfallen, wenn die dort bezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.</p>		
PublG (10.11.2006)			
<p>§ 5 Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p>[...]</p>	<p>§ 5 wird wie folgt geändert: c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „(2a) Unternehmen im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs haben unabhängig von ihrer Rechtsform den Jahresabschluss um einen Anhang nach Absatz 2 zu ergänzen. § 264 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist anzuwenden.“</p>	

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 6 Prüfung durch die Abschlussprüfer</p>	<p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, gelten § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 und 2, § 318 Abs. 1, 3 bis 7, § 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1, § 320 Abs. 1, 2, §§ 321 bis 324 des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung des Jahresabschlusses sinngemäß.</p>	<p>In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, gelten § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 318 Abs. 1, 3 bis 8, § 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1, § 319b Abs. 1, § 320 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 321 bis 324 des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung des Jahresabschlusses sinngemäß.“</p>	
<p>SEAG (Stand: 10.11.2007)</p>			
<p>§ 27 Persönliche Voraussetzungen der Mitglieder des Verwaltungsrats</p>	<p>(1) Mitglied des Verwaltungsrats kann nicht sein, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat oder einen Verwaltungsrat zu bilden haben, Mitglied des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats ist, 2. gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist oder 3. gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied oder ein geschäftsführender Direktor der Gesellschaft angehört. <p>Auf die Höchstzahl nach Satz 1 Nr. 1 sind bis zu fünf Sitze in Aufsichts- oder Verwaltungsräten nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat oder einen Verwaltungsrat zu bilden haben, inne hat. Auf die Höchstzahl nach Satz 1 Nr. 1 sind Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsämter</p>	<p>Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Bei einer SE im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen und darf der Vorsitzende des Verwaltungsrats kein geschäftsführender Direktor sein.“</p>	<p>In Umsetzung von Art. 41 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie (vgl. Gesamttext Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie unter § 324 HGB-E, S. 22 ff.) (Hierzu ausführliche Kriterien im Anhang II der EU-Empfehlung [2005/162/EG])</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 27 Persönliche Voraussetzungen</p>	<p>im Sinne der Nummer 1 doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.</p>		
<p>§ 34 Innere Ordnung des Verwaltungsrats</p>	<p>[...] (4) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 und nach § 22 Abs. 1 und 3, § 40 Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 3 dieses Gesetzes sowie nach § 68 Abs. 2 Satz 2, § 203 Abs. 2, § 204 Abs. 1 Satz 1, § 205 Abs. 2 Satz 1 und § 314 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes können einem Ausschuss nicht an Stelle des Verwaltungsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden. Dem Verwaltungsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.</p>	<p>Dem § 34 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt: „Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten, dem insbesondere die Aufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes übertragen werden können. Er muss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt werden. Richtet der Verwaltungsrat einer SE im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss ein, muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen und darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht geschäftsführender Direktor sein.“</p>	<p>In Umsetzung von Art. 41 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie (vgl. Gesamttext Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie unter § 324 HGB-E, S. 22 ff.)</p>
<p>GmbHG (Stand: 19.04.2007)</p>			
<p>§ 52 Bestellung eines Aufsichtsrats</p>	<p>(1) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 105, 110 bis 114, 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 des Aktiengesetzes, §§ 170, 171 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.</p>	<p>In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „100 Abs. 1 und 2 Nr. 2“ die Angabe „und Abs. 5“ und nach der Angabe „§§105“ die Angabe „107 Abs. 4, §§“ eingefügt.</p>	<p>In Umsetzung von Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie i.V.m. § 324 HGB-RegE (vgl. Gesamttext Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie unter § 324 HGB-E, S. 22 ff.)</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 57f Erhöhungssonderbilanz</p>	<p>(3) Die Prüfer werden von den Gesellschaftern gewählt; falls nicht andere Prüfer gewählt werden, gelten die Prüfer als gewählt, die für die Prüfung des letzten Jahresabschlusses von den Gesellschaftern gewählt oder vom Gericht bestellt worden sind. Im Übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, § 318 Abs. 1 Satz 2, § 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1, § 320 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und die §§ 321 und 323 des Handelsgesetzbuchs anzuwenden. Bei Gesellschaften, die nicht große im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs sind, können auch vereidigte Buchprüfer zu Prüfern bestellt werden.</p>	<p>In § 57f Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.</p>	
<p>GenG (Stand: 03.09.2007)</p>			
<p>§ 36 Aufsichtsrat</p>	<p>[...]</p>	<p>Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Bei einer Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverständnisse in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“</p>	<p>In Umsetzung von Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie i.V.m. § 324 HGB-RegE (vgl. Gesamttext Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie unter § 324 HGB-E, S. 22 ff.)</p>
<p>§ 38 Aufgaben des Aufsichtsrats</p>	<p>[...]</p>	<p>Nach § 38 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt: „(1a) Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss bestellen, der insbesondere den Rechnungslegungsprozess sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems befasst. Richtet der Aufsichtsrat einer Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, einen Prüfungsausschuss ein, so muss diesem</p>	<p>In Umsetzung von Art. 41 der Abschlussprüferrichtlinie i.V.m. § 107 AktG-E</p>

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Änderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
		mindestens ein Mitglied angehören, welches die Voraussetzungen des § 36 Abs. 4 erfüllt.“	
§ 53 Pflichtprüfung	(2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme eine Million Euro und deren Umsatzerlöse 2 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2, § 324a des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.	§ 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2“ die Angabe „5 und 6“ eingefügt und die Angabe „ , § 324a“ gestrichen. b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt: Für Genossenschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind und keinen Aufsichtsrat haben, gilt § 324 des Handelsgesetzbuchs entsprechend“.	In Umsetzung von Art. 26 der Abschlussprüferrichtlinie (vgl. Gesamttext Art. 26 der Abschlussprüferrichtlinie unter § 316 HGB-E, S. 10 ff.)
§ 54a Wechsel des Prüfungsverbandes	[...]	Dem § 54a wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Die Genossenschaft hat das nach § 10 zuständige Gericht auch dann unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie, ohne aus dem Prüfungsverband auszuseiden, die Mitgliedschaft in einem anderen Prüfungsverband erwirbt, sobald dieser andere Prüfungsverband die Prüfung durchführt.“	Art. 38 der Abschlussprüferrichtlinie: (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das geprüfte Unternehmen und der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft die für die öffentliche Aufsicht zuständige oder zuständigen Stellen über die Abberufung oder den Rücktritt des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft während der Laufzeit des Auftrags in Kenntnis setzen und eine ausreichende Begründung liefern.
§ 55 Prüfung durch den Verband	[...]	In § 55 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Führt ein Prüfungsverband die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen durch, das einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, hat er einen Transparenzbericht zu veröffentlichen. § 55c der Wirtschaftsprüferordnung gilt entsprechend.“	Art. 42 der Abschlussprüferrichtlinie (3) Der Abschlussprüfer oder der verantwortliche Prüfungspartner, der eine Abschlussprüfung im Auftrag einer Prüfungsgesellschaft durchführt, darf mindestens zwei Jahre, nachdem er als Abschlussprüfer oder verantwortlicher Prüfungspartner von dem Prüfungsmandat zurückgetreten ist, keine wichtige Führungsposition in dem geprüften Unternehmen übernehmen. Art. 22 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie:

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Norm	Alte Fassung	Geplante Neufassung	Vorgaben der EU-Richtlinien 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) und 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie) und der EU-Empfehlung 2005/162/EG
<p>§ 55 Prüfung durch den Verband</p>			<p>(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in ihren Arbeitspapieren alle bedeutsamen Risiken für ihre Unabhängigkeit und die Schutzmaßnahmen, die zur Minderung dieser Risiken ergriffen wurden, dokumentieren.</p> <p>Art. 25 der Abschlussprüferrichtlinie: Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Regelung, die gewährleistet, dass die Honorare für Abschlussprüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt werden; b) an keinerlei Bedingungen geknüpft werden dürfen.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Implikationen für die Corporate Governance

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts vom 21. Mai 2008

Materialien und weitere Hinweise

• **Abschlussprüferrichtlinie:**

Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates; veröffentlicht im Amtsblatt vom 09.06.2006, L 157/87.

• **Abänderungsrichtlinie:**

Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen; veröffentlicht im Amtsblatt vom 16.08.2006, L 224/1.

• **EU-Empfehlung 2005/162/EG:**

Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren / Aufsichtsratsmitgliedern / börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats; veröffentlicht im Amtsblatt vom 25.02.2005, L 52/51

• **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechtes (BilMoG):**

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG); veröffentlicht vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 08.11.2007

• **Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechtes (BilMoG):**

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG); veröffentlicht vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 21. Mai 2008

Die Dokumente sind abrufbar unter der Rubrik Corporate Governance im Knowledge Center von KPMG's Audit Committee Institute:

www.audit-committee-institute.de

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)
Daniela Mattheus
KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 1802 11991 3040
eMail de-aci@kpmg.com